

21.01.2014

Neudruck

## Antrag

der Fraktion der PIRATEN

### **„Karenzzeit“ für ausgeschiedene Regierungsmitglieder und (Parlamentarische) Staatssekretäre in Anlehnung an EU-Recht einführen**

#### **I. Sachverhalt**

Immer wieder flammt nach Bekanntwerden von Engagements ehemaliger Regierungsmitglieder und politischer Beamter nach ihrer politischen Karriere bei Unternehmen und Verbänden im In- und Ausland die Diskussion über Karenzzeiten für diesen Personenkreis auf. Der aktuelle Fall des ehemaligen Kanzleramtsministers ist hierbei für den Diskussionsverlauf typisch.

Schon der Anschein eines Zusammenhangs zwischen im Amt getroffenen oder vorbereiteten Entscheidungen und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Tätigkeit muss vermieden werden, um das Vertrauen der Bürger in Politik und staatliche Institutionen nicht zu beschädigen. Bereits Vermutungen darüber bringen die Politik in Misskredit und schaden ihrer Glaubwürdigkeit und der Glaubwürdigkeit des Parlamentarismus als Ganzem.

Eine Beschränkung der beruflichen Tätigkeit von ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern und (Parlamentarischen) Staatssekretären ist daher geboten, wenn diese unmittelbar nach Beendigung ihrer Amtszeit in einem Bereich tätig werden, der in Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht oder dies zu vermuten lässt. Hoch dotierte Tätigkeiten im Bereich der Privatwirtschaft zum Dank für während der Regierungszeit geleistetes Entgegenkommen oder auch nur der Anschein müssen verhindert werden.

Daher fordern verschiedene Nichtregierungsorganisationen wie LobbyControl und Transparency International eine Karenzzeit von drei Jahren, um eventuelle Verflechtungen von Interessen sichtbar zu machen. In dieser Zeit sollen berufliche Tätigkeiten untersagt werden können, wenn ein Konflikt mit dem früheren Amt und den damit verbundenen Pflichten oder staatlichen Interessen nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Tätigkeit in einem Unternehmen angestrebt wird, das dem vorherigen Resort oder Aufgabengebiet nahe steht oder gar entspricht.

Wenn ehemalige Mitglieder der Europäischen Kommission innerhalb von 18 Monaten nach

Datum des Originals: 21.01.2014/Ausgegeben: 31.01.2014 (21.01.2014)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Ende ihrer Amtszeit einer neuen Tätigkeit nachgehen wollen, muss dies nach Anhörung einer Ethikkommission genehmigt werden. Auf Bundesebene besteht leider nur eine Regelung für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen. Hier regelt nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses gemäß § 105 des Bundesbeamtengesetzes (BBG), dass innerhalb eines gewissen Zeitraumes die Beschäftigung zu untersagen ist, „soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden“. Selbst in der Privatwirtschaft sind Wettbewerbsverbote nach §74 HGB möglich um Interessenkonflikten vorzubeugen.

Nordrhein-westfälische Gesetze kennen solche Regelungen nicht, weshalb eine dem politischen Amt folgende Berufstätigkeit öffentlich beanstandet werden könnte. Derartige Regelungen liegen auch im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen, da hierdurch zweifelhafte Tätigkeiten von nicht zu beanstandender und erwünschter Berufstätigkeit abgegrenzt werden können.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

- Schon der Anschein eines Zusammenhangs zwischen im Amt getroffenen oder vorbereiteten Entscheidungen und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Tätigkeit schadet dem Vertrauen in Politik und dem Parlamentarismus als solchem.
- Die Forderung nach der Einführung einer Karenzzeit ist im Kern der richtige Weg diesen Schaden zu verhindern.
- Eine Karenzzeit-Regelung läge auch im Interesse der Betroffenen, um nicht zu beanstandende und erwünschte Berufstätigkeit abgrenzen zu können.

## **III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,**

- den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes, des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen und des Beamtengesetzes vorzulegen, mit dem die wesentlichen Regelungen der Berufstätigkeit, die das Recht der Europäischen Union für ehemalige Mitglieder der Kommission vorsieht, auf Regierungsmitglieder und (Parlamentarische) Staatssekretäre übertragen werden
- hierbei eine Karenzzeitforderung von drei Jahren zu berücksichtigen, in der eine Beschränkung der Berufstätigkeit für Fälle ermöglicht wird, in denen die angestrebte Tätigkeit eine Interessenverflechtung mit dem zuvor ausgeübten Amt nahe legt und
- die Einrichtung eines Gremiums oder die Beauftragung eines bestehenden Gremiums zu prüfen, welches Fälle eines Wechsels ehemaliger Regierungsmitglieder in die Privatwirtschaft bewerten kann.

Dr. Joachim Paul  
Nicolaus Kern  
Michele Marsching  
Torsten Sommer

und Fraktion